

wird allein vom Staatsanwalt getroffen. Zur Form der Entscheidung vgl. Anm. 3. zu § 332.

2.1. Begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, wenn die Ermittlungen den hinreichenden Verdacht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ergeben haben. Begründeter Anlaß besteht auch, wenn in einem Strafverfahren gegen einen Richter oder Staatsanwalt oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gern. § 330 Abs. 1 dessen Straftat der Rechtsbeugung festgestellt ist (vgl. Anm. 1.5. zu § 328) und deshalb Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß diese Rechtsbeugung Einfluß auf die Entscheidung gehabt haben kann (vgl. Anm. 1.6. zu § 328).

2.2. Zuständiges Gericht für das Wiederaufnahmeverfahren ist das Gericht erster Instanz, auch wenn dessen Urteil im wiederaufzunehmenden Verfahren vom Gericht zweiter Instanz oder im Wege der Kassation abgeändert worden ist. Ergeben die Ermittlungen zur Prüfung der Wiederaufnahme, daß dieses Gericht nach der neuen Sachlage sachlich unzuständig ist, ist der Wiederaufnahmeantrag bei dem sachlich zuständigen Gericht zu stellen (z. B. nach Verurteilung beim KG wegen fahrlässiger Tötung beim BG, wenn die neuen Tatsachen und Beweismittel Mordverdacht begründen).

2.3. Zur früheren Mitwirkung von Richtern vgl. Anm. 1.3.-1.5. zu § 158.

2.4. Der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens ist an das zuständige Gericht (vgl. Anm. 2.2.) zu richten und muß enthalten: die Bezeichnung des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, sowie den wesentlichen Urteilsinhalt, die Personalien des Verurteilten oder Freigesprochenen, seinen Verteidiger, die Dauer einer etwaigen Strafhaft in der Sache, die neuen Tatsachen oder Beweismittel unter Bezugnahme auf den Gegenstand des angefochtenen Urteils, die nunmehr andere rechtliche Beurteilung und die für die Verfahrensdurchführung notwendigen Anträge (z.B. auf Anordnung der Wiederaufnahme, Terminanberaumung, Bezeichnung der neuen Beweismittel, Ladung von Zeugen und gesellschaftlichen Beauftragten, ggf. Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, Erlaß eines Haftbefehls, Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit). Im Falle der Wiederaufnahme wegen Rechtsbeugung tritt an Stelle der Bezeichnung der neuen Tatsachen oder Beweismittel die Darlegung der festgestellten Rechtsbeugung, sofern möglich (vgl. Anm. 1.5. zu § 328) das Strafurteil wegen Rechtsbeugung und die Darlegung des möglichen Einflusses auf die frühere Entscheidung (vgl. Anm. 1.5. und 1.6. zu § 328).

§332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

1. Das Gesuch ist unbegründet, wenn der Staatsanwalt im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verneint, daß die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 328) vorliegen.

2. Die Einstellung des nach § 330 Abs. 1 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens verfügt der Staatsanwalt, wenn die Ermittlungen ergeben haben, daß das Gesuch oder die eigene Entschließung unbegründet ist.

3. Der schriftliche Bescheid besteht aus der begründeten Mitteilung der Entscheidung an den Gesuchsteller, der gleichzeitig auf sein Beschwerderecht

hinzuweisen ist (vgl. Anm. 1. und 2. zu § 144). War das Ermittlungsverfahren aus eigener Entschließung des Staatsanwalts eingeleitet, muß der Verurteilte oder Freigesprochene ebenfalls einen solchen Bescheid erhalten, wenn er Kenntnis von den Ermittlungen hatte.

4. Die Beschwerde gegen den die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten ablehnenden Bescheid steht dem Gesuchsteller und dem Verurteilten zu (vgl. §91). Über sie entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.